

Sozialgericht Bremen
Der Direktor



**Geschäftsbericht
für das Jahr 2015**

Am Wall 198
29195 Bremen
www.sozialgericht-bremen.de
office@sozialgericht.bremen.de

Vorwort: Warum braucht das Sozialgericht einen Geschäftsbericht?

Sehr geehrte Mitbürgerin, sehr geehrter Mitbürger,

es ist – wie meine Vorgängerin zu Recht festgestellt hat - gute Tradition des Sozialgerichts Bremen, mit einem „Geschäftsbericht“ die Entwicklungen in seinem Bereich darzustellen und so der **Informationspflicht des Gerichts gegenüber der Öffentlichkeit** zu entsprechen.

Hierzu beantworten wir auf den nächsten Seiten die **folgenden Fragen**:

- **Wofür ist das Sozialgericht Bremen zuständig und wie arbeitet es?**
- **Wer arbeitet beim Sozialgericht Bremen?**
- **Wie sehen die Zahlen des Sozialgerichts Bremen aus?**
- **Wie steht das Sozialgericht Bremen im Bundesvergleich da?**
- **Was waren die Schwerpunkte der Rechtsprechung im Jahr 2015?**

Eines aber schon vorab: Der "Bericht zur Belastung der bremischen Justiz" des Senators für Justiz und Verfassung zeigt, dass das Sozialgericht Bremen im Bundesvergleich überdurchschnittlich belastet ist (siehe näher unten S. 16). Wenn das Sozialgericht Bremen in den letzten Jahren gleichwohl überdurchschnittlich viele Verfahren abgeschlossen hat (2013 und 2014: sogar Rang 3 aller Bundesländer, ca. 5 % über Bundesdurchschnitt), so liegt das offensichtlich an dem **besonderen Engagement und der großen Motivation** der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialgerichts. Hierfür möchte ich mich auch an dieser Stelle bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern **besonders bedanken**.

Ein weiterer Dank gilt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Gerichts, die diesen Bericht mit verfasst haben, allen voran Amtsinspektor Ingo Richter, der die Schaubilder und Grafiken angefertigt hat.

Den Leserinnen und Lesern des Berichts wünsche ich eine interessante Lektüre.

Dr. Jörg Schnitzler
Direktor des Sozialgerichts Bremen

Inhaltsverzeichnis

Vorwort: Warum braucht das Sozialgericht einen Geschäftsbericht?

- 1. Wofür ist das Sozialgericht Bremen zuständig?**
- 2. Wer arbeitet beim Sozialgericht Bremen?**
- 3. Wie sehen die Zahlen des Sozialgerichts Bremen aus?**
 - a) Eingänge
 - b) Erledigungen
 - c) Bestände
 - d) Verfahrensdauer
- 4. Wie steht das Sozialgericht Bremen im Bundesvergleich da?**
- 5. Was waren die Schwerpunkte der Rechtsprechung im Jahr 2015?**
 - a) Grundsicherung für Arbeitsuchende (Sozialgesetzbuch II)
 - b) Arbeitsförderung (Sozialgesetzbuch III)
 - c) Gesetzliche Krankenversicherung (Sozialgesetzbuch V)
 - d) Vertragsarztrecht und Vertragszahnarztrecht (SGB V)
 - e) Gesetzliche Rentenversicherung (Sozialgesetzbuch VI)
 - f) Gesetzliche Unfallversicherung (Sozialgesetzbuch VII)
 - g) Elterngeld, Kindergeld und Kinderzuschlag (BKGG u.a.)
 - h) Soziales Entschädigungsrecht, Schwerbehindertenrecht und Landesblindengeldrecht (SGB IX u. a.)
 - i) Soziale Pflegeversicherung (Sozialgesetzbuch XI)
 - j) Sozialhilfe und Asylbewerberleistungsgesetz (SGB XII, AsylbLG)

1. Wofür ist das Sozialgericht zuständig und wie arbeitet es?

Das Sozialgericht Bremen entscheidet – wie alle Sozialgerichte in Deutschland – vor allem über die Klagen und Eilanträge der Bürgerinnen und Bürger auf Gewährung von **Sozialleistungen**. Dies umfasst die Sozialversicherung mit allen ihren Zweigen (Arbeitsförderung, Krankenversicherung, Rentenversicherung, Unfallversicherung und Pflegeversicherung), aber auch die anderen Sozialleistungsbereiche, die v.a. in den einzelnen Sozialgesetzbüchern geregelt sind.

Das Sozialgericht entscheidet **zum Beispiel** darüber,

- ob jemand eine Rente wegen Erwerbsminderung erhalten kann oder nicht (siehe S. 21 des Berichts),
- unter welchen Voraussetzungen Schönheitsoperationen von den Krankenkassen übernommen werden (siehe S. 20 des Berichts),
- ob die Pflegekasse die Einstufung in die Pflegestufen richtig vorgenommen hat (siehe S. 24 des Berichts),
- ob jemand „Künstler“ ist und damit unter das Künstlersozialversicherungsgesetz fällt (siehe S. 21) und
- ob und wenn ja, in welcher Höhe jemand Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (sog. „Hartz IV“), Sozialgesetzbuch XII („Sozialhilfe“) oder Asylbewerberleistungsgesetz erhält (siehe S. 19, 24).

Örtlich zuständig ist das Sozialgericht Bremen für die etwa 660.000 Menschen, die im Bundesland Bremen – also in den Großstädten Bremen und Bremerhaven – wohnen. Zusätzlich können beim Sozialgericht Bremen auch jene Menschen Klagen erheben, die zwar nicht im Bundesland Bremen wohnen, die jedoch hier arbeiten (§ 57 Sozialgerichtsgesetz).

Für die Betroffenen handelt es sich häufig um **Entscheidungen über existenzielle Leistungen**. Es geht nicht selten um Fragen, die die soziale Absicherung über eine lange Zeit betreffen (z.B.: Hat jemand einen Anspruch auf eine Witwenrente oder nicht?) oder um Leistungen für Menschen, die jeden Euro mehrmals umdrehen müssen (z.B.: Wie hoch darf die Miete für eine Familie sein, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (sog. „Hartz IV“) bezieht?).

Weil es um existenzielle Leistungen geht, hat der Gesetzgeber vorgesehen, dass das **Gerichtsverfahren sehr klägerfreundlich** ausgestaltet ist. Hierzu gehört zum Beispiel, dass die Verfahren in der Regel gerichtskostenfrei sind und dass die

Richterinnen und Richter eine umfassende Aufklärungspflicht haben (vgl. die §§ 183, 106, 124 Sozialgerichtsgesetz). Auch benötigen die Klägerinnen und Kläger vor dem Sozialgericht – anders als z.B. beim Landgericht – keine Anwältin bzw. keinen Anwalt. Dies gilt sogar für Verfahren in der nächsten Instanz, dem Landessozialgericht.

Die Entscheidungen des Sozialgerichts sind nicht selten schwierig und **benötigen Zeit**. Dies gilt umso mehr, als wir häufig über medizinische Fragen mitentscheiden müssen (z.B.: Ist jemand, der Krankengeld von seiner Krankenkasse beansprucht, arbeitsfähig oder arbeitsunfähig?). Deshalb müssen die Richterinnen und Richter des Sozialgerichts häufig Gutachten von Ärztinnen oder Ärzten oder anderen Sachverständigen einholen, was in der Regel einige Monate dauert. So kommt es, dass die Verfahren beim Sozialgericht relativ lange Laufzeiten haben (siehe hierzu S. 16 des Berichts).

Leider hat dies dazu geführt, dass sich beim Sozialgericht, insbesondere auch infolge der hohen Eingänge an Eilverfahren nach dem Sozialgesetzbuch II („Hartz-IV“), nicht unerhebliche Aktenbestände angehäuft haben. Insofern ist es erfreulich, dass es im vergangenen Jahr erstmals seit 2011 wieder gelungen ist, die **Bestände abzubauen** (siehe hierzu S. 16 des Berichts).

2. Wer arbeitet beim Sozialgericht Bremen?

Anfang des Jahres 2015 waren insgesamt 17 **Berufsrichterinnen und -richter** am Sozialgericht tätig (die Anzahl der Richterinnen und Richter, die sogenannte Kopfzahl, entspricht nicht dem sog. Beschäftigungsvolumen, weil die Richterinnen und Richter z. T. in Teilzeit tätig waren oder mit Verwaltungsaufgaben befasst waren). Im Verlauf des Jahres sind hiervon vier Richterinnen wegen Mutterschutz und Elternzeit vorübergehend ausgeschieden. Ein weiterer Richter hat aufgrund einer vorübergehenden Abordnung zum Landessozialgericht nicht zur Verfügung gestanden. Erfreulicherweise wurde das Sozialgericht im Herbst dann sukzessive durch insgesamt vier neu eingestellte Berufsrichterinnen und -richter verstärkt. Insgesamt ergab sich damit eine rechnerische Ausstattung des Sozialgerichts von 16,06 Berufsrichterinnen und -richtern im Jahr 2015 (Beschäftigungsvolumen, nach der sogenannten Personalübersicht).

Die am Sozialgericht tätigen **ehrenamtlichen Richterinnen und Richter** werden aus verschiedenen Kreisen der Gesellschaft berufen (Arbeitgeber, Versicherte, von den Kommunen vorgeschlagene Personen, Versorgungsberechtigte und behinderte

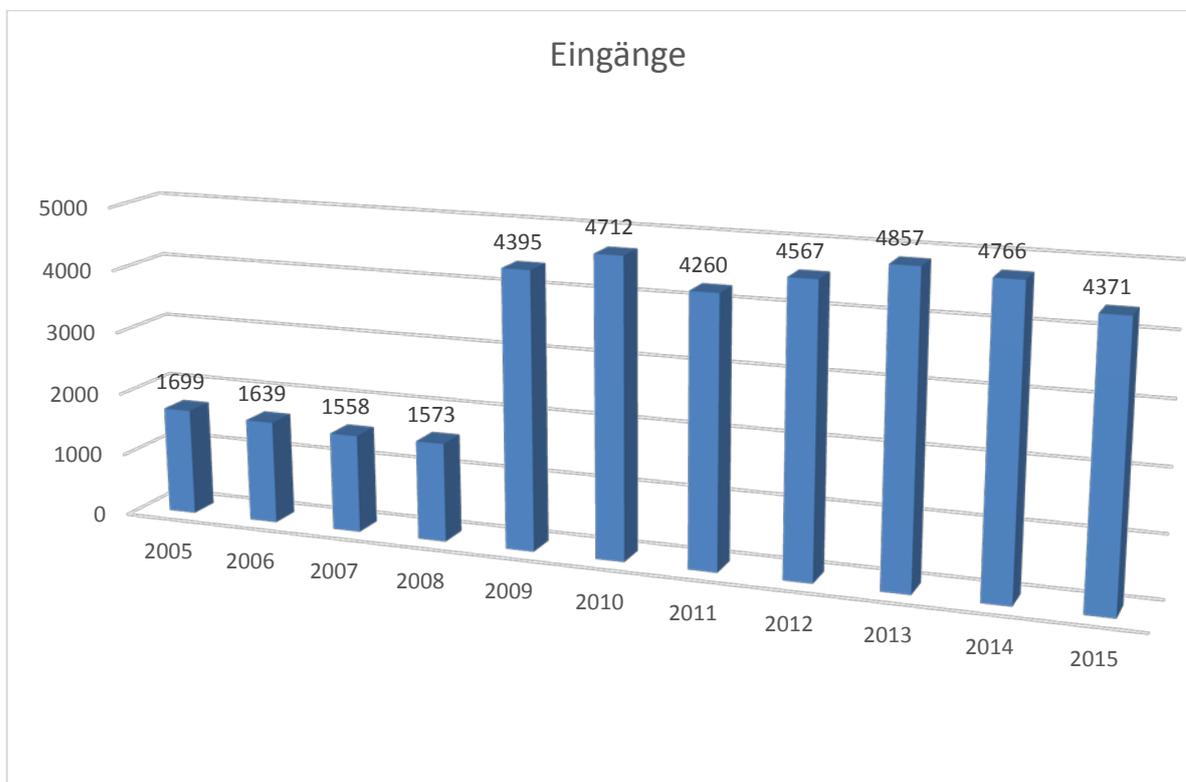
Menschen, mit dem Schwerbehinderten- und dem Sozialen Entschädigungsrecht vertraute Personen, Vertreter der Krankenkassen, der Vertrags- und Vertragszahnärzte sowie der Psychotherapeuten). Insgesamt wirken derzeit 223 ehrenamtliche Richterinnen und Richter in den mündlichen Verhandlungen vor dem Sozialgericht Bremen mit. Besonders hervorzuheben ist die Erfahrung vieler ehrenamtlicher Richterinnen und Richter; 15 von ihnen sind schon mehr als 20 Jahre für das Sozialgericht als solche tätig, einer sogar bereits seit 29 Jahren.

Im **nichtrichterlichen Bereich** waren am Sozialgericht Bremen Anfang 2015 23 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig (auch die Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter [sog. Kopfzahl] entspricht nicht dem sog. Beschäftigungsvolumen, weil die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter z. T. in Teilzeit tätig waren oder mit Verwaltungsaufgaben befasst waren, die sich nicht auf die Rechtsprechung bezogen, z.B. Verwaltung im Justizzentrum am Wall, oder für die IT-Stelle). Im Laufe des Jahres 2015 hat es verschiedene Veränderungen gegeben. Am Ende des Jahres 2015 waren 24 nichtrichterliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am Sozialgericht tätig. Die überdurchschnittliche Belastung des nichtrichterlichen Dienstes des Sozialgerichts hat sich im Laufe der Jahre 2012 bis 2015 leicht verbessert. Der vom Senator für Justiz und Verfassung vorgelegte "Bericht zur Belastung der bremischen Justiz" (Fortschreibung 2016) zeigt, dass jede Service-Kraft im Jahr 2013 368, im Jahr 2014 340 und im Jahr 2015 308 Verfahrenseingänge zu bearbeiten hatte. Dies entspricht einem Spitzenplatz im Bundesvergleich (Bundesdurchschnitt 2013: 283, 2014: 271, für 2015 liegt noch keine Berechnung des Bundesdurchschnitts vor), auch wenn es nach absoluten Zahlen zu einer leichten Verbesserung auf einem extrem hohen Niveau gekommen ist (siehe hierzu unten: S. 16).

3. Wie sehen die Zahlen des Sozialgerichts Bremen aus?

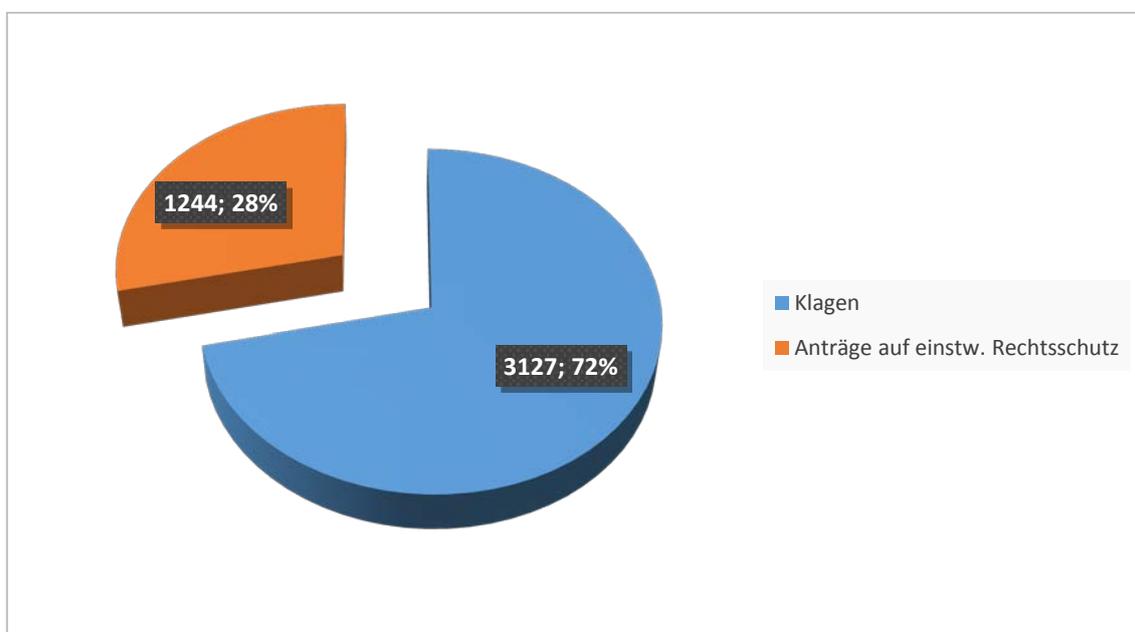
a) Eingänge

Beim Sozialgericht Bremen sind im Jahr 2015 insgesamt 4371 Klagen und Eilanträge eingegangen. Damit sind die Eingänge insgesamt stabil seit 2009, als das Sozialgericht Bremen für die Verfahren nach dem Sozialgesetzbuch II, Sozialgesetzbuch XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz zuständig geworden ist. Es ist ein leichter Eingangsrückgang im Verhältnis zum Jahr 2014 festzustellen. Damals waren noch 4766 Eingänge verzeichnet worden (Abnahme um 395).



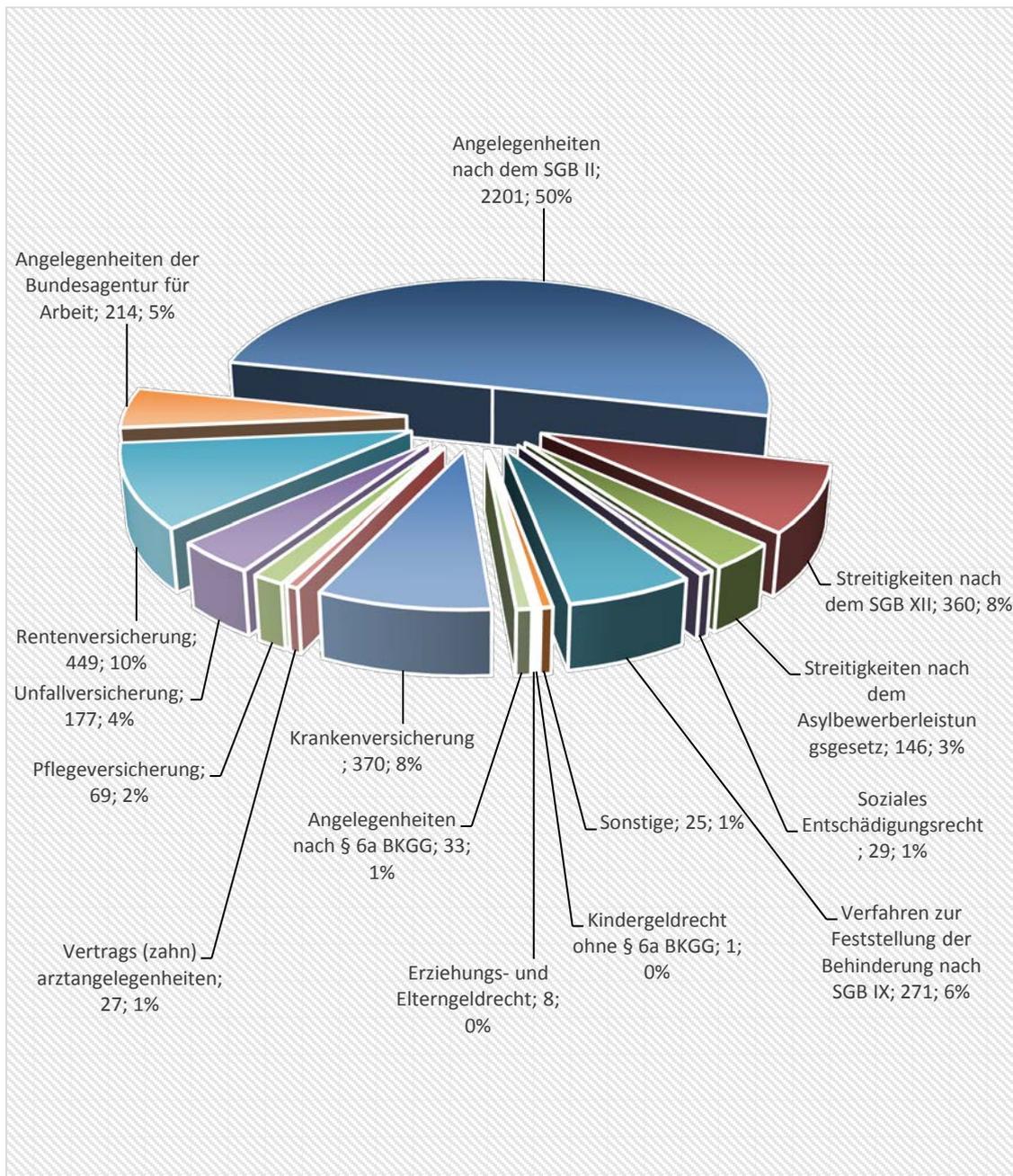
Grafik 1: Entwicklung der gesamten Eingänge beim Sozialgericht Bremen von 2005 bis 2015

Die Eingänge verteilen sich zu knapp $\frac{3}{4}$ auf Klagen und zu mehr als $\frac{1}{4}$ (28,46 %) auf Anträge im einstweiligen Rechtsschutz (sog. Eilverfahren). Das heißt: Das Sozialgericht Bremen hat einen vergleichsweise hohen Anteil an Eilverfahren: bei den niedersächsischen Sozialgerichten beträgt der Anteil der Eilverfahren an der Gesamtzahl der Verfahren nur 13,5 % (vgl. im Einzelnen der Geschäftsbericht des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, im Internet verfügbar unter www.landessozialgericht.niedersachsen.de). Dass beim Sozialgericht Bremen der Anteil höher ist, ist darauf zurückzuführen, dass relativ viele der beim Sozialgericht Bremen eingehenden Verfahren sich mit Fragen der existenzsichernden Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II („Hartz IV“), Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe) oder des Asylbewerberleistungsgesetz befassen, die häufig eilbedürftig sind. Der Anteil an Eilverfahren hat im Vergleich zum Jahr 2014 sogar noch zugenommen; 2014 waren es noch 24,99 % Eilverfahren gewesen.



Grafik 2: Verteilung der Eingänge beim Sozialgericht Bremen auf Klagen und Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz

Die Verteilung aller im Jahr 2015 beim Sozialgericht Bremen eingegangenen Klagen und Anträge auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes auf die verschiedenen Rechtsgebiete, für die das Sozialgericht zuständig ist, kann aus der nachstehenden Grafik ersehen werden.

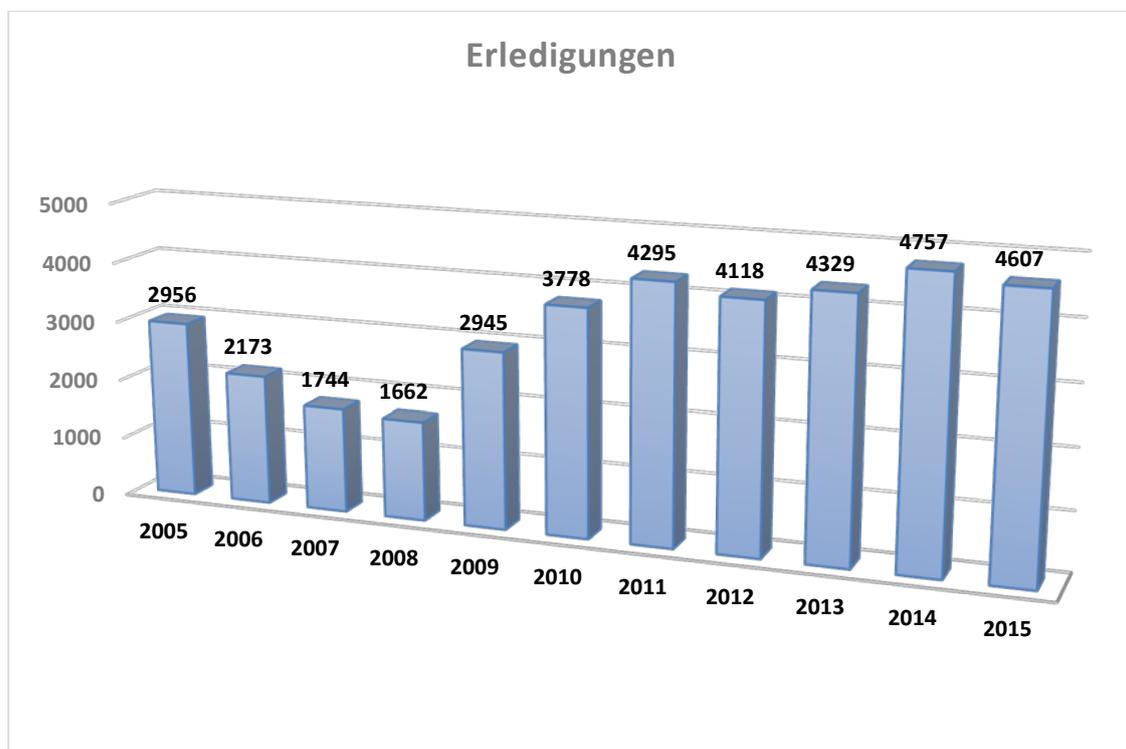


Grafik 3: Verteilung der Eingänge beim Sozialgericht Bremen auf Rechtsgebiete 2015

Mehr als die Hälfte der neu eingegangenen Klagen und Eilanträge hat auch 2015 die Rechtsgebiete betroffen, für die das Sozialgericht Bremen erst seit 2009 zuständig ist: Auf das Sozialgesetzbuch II, das Sozialgesetzbuch XII und das Asylbewerberleistungsgesetz entfielen zusammen ca. 61 % der im Berichtsjahr eingegangenen Verfahren.

b) Erledigungen

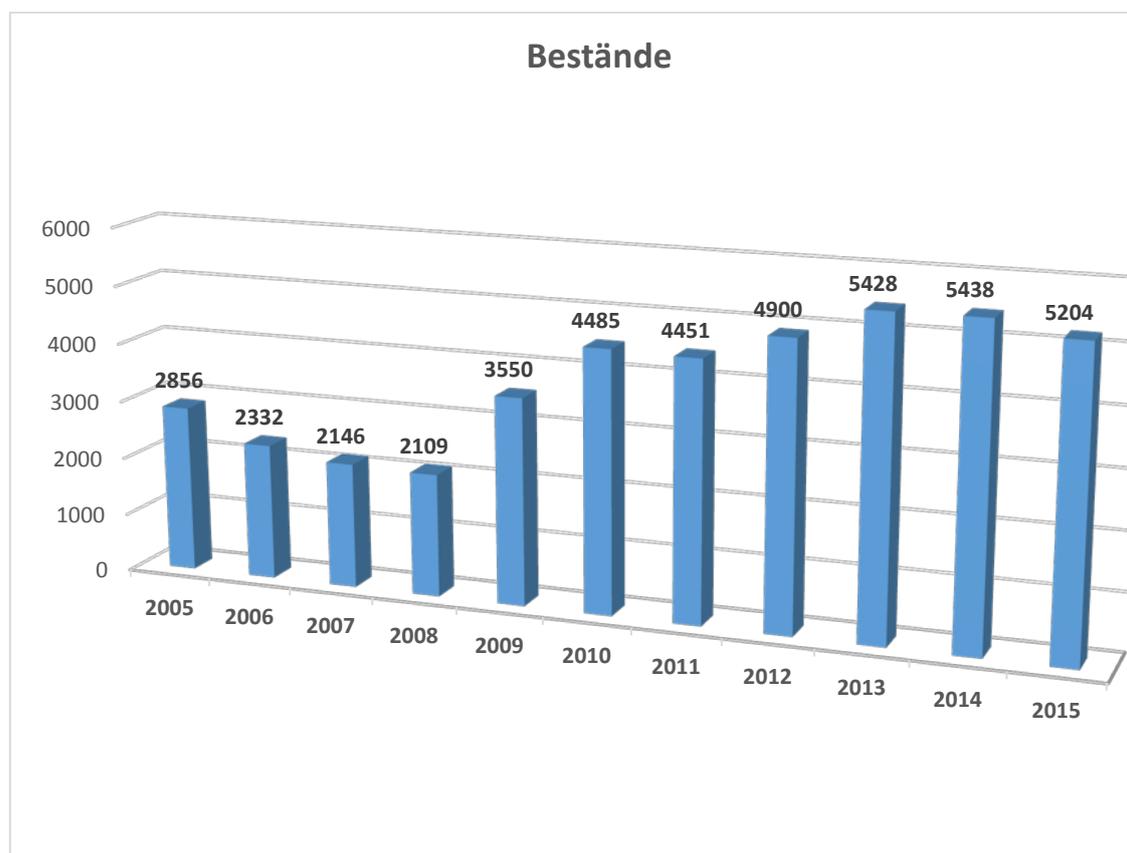
Die Zahl (der durch Urteile, Gerichtsbescheide, Beschlüsse, Vergleiche, Klagrücknahmen, Anerkenntnisse etc.) im Jahr 2015 erledigten Verfahren ist um 150 hinter der des Vorjahres zurückgeblieben. Insgesamt wurden 2015 4607 Verfahren einer Erledigung zugeführt. Das ist die zweithöchste Zahl, die jemals für das Sozialgericht Bremen „gemessen“ wurde.



Grafik 4: Entwicklung der gesamten Erledigungen beim Sozialgericht Bremen von 2005 bis 2015

c) Bestände

Aufgrund des Rückgangs der Eingänge im Vergleich zum Vorjahr und der leicht rückläufigen Zahl der Erledigungen ist am Ende des Berichtsjahres eine Abnahme der Bestandszahlen zu verzeichnen gewesen.¹

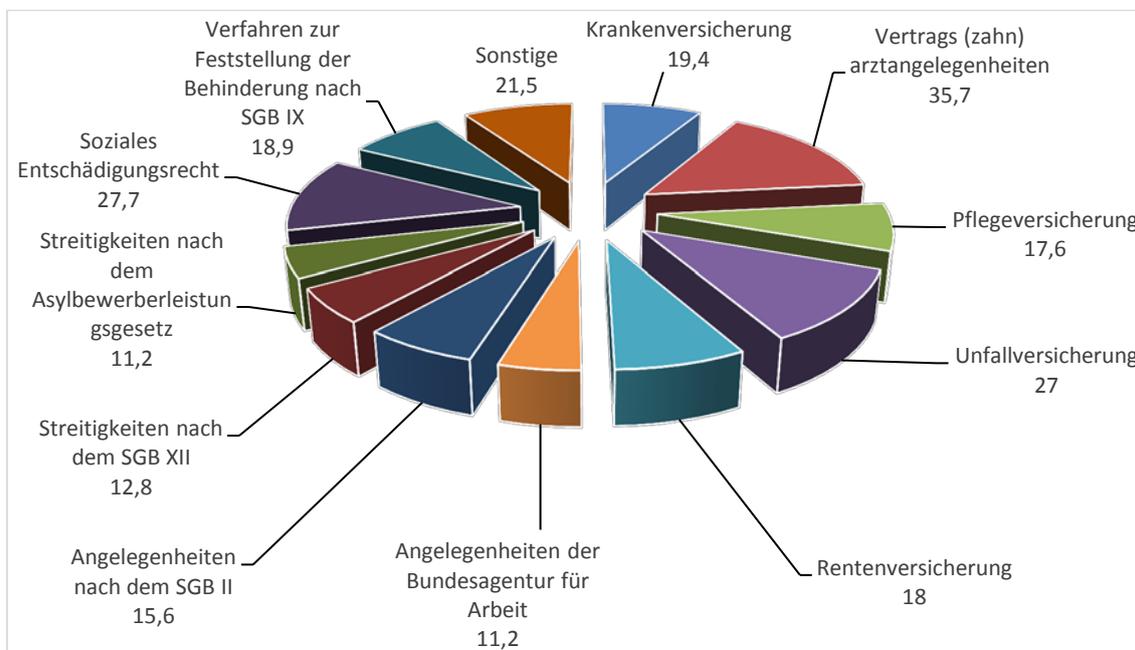


Grafik 5: Entwicklung der Bestände beim Sozialgericht Bremen von 2005 bis 2015

¹ Anmerkung: Minimale Ungereimtheiten des Zahlenwerks können darauf beruhen, dass vom Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen in Einzelfällen Korrekturen an den nach der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Sozialgerichtsbarkeit (SG-Statistik) ermittelten Zahlen vorgenommen worden sind (so z. B. Bestandskorrekturen).

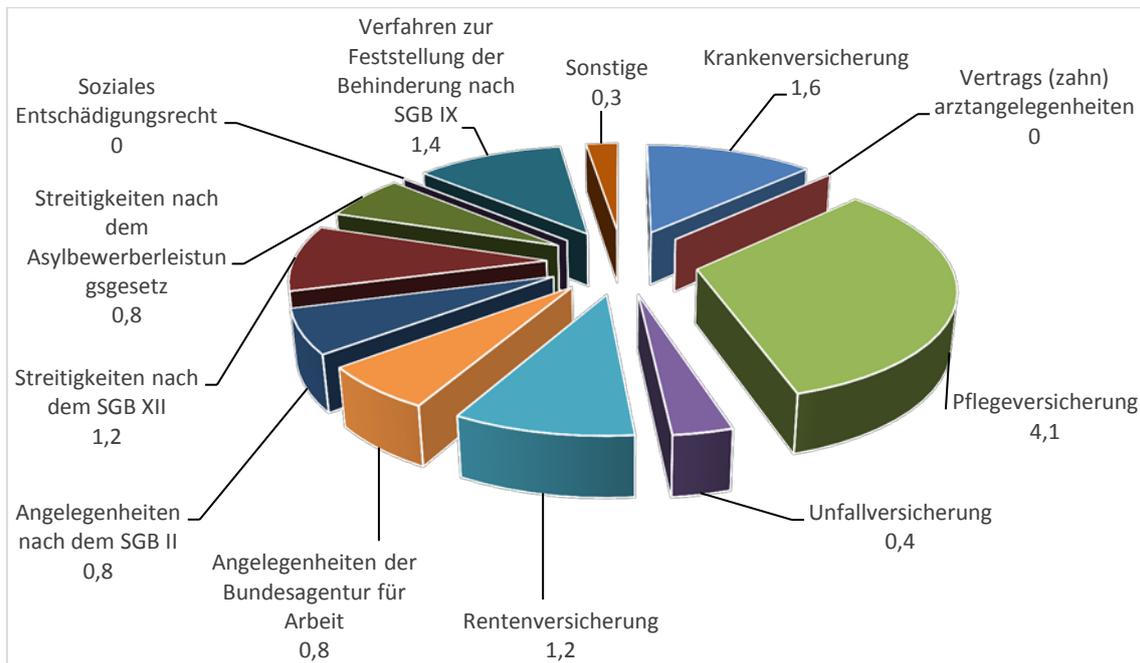
d) Verfahrensdauer

Die **Verfahrenslaufzeit von Klagen** vor dem Sozialgericht betrug im Jahr 2015 durchschnittlich 17,4 Monate (siehe dazu auch unten S. 16). Die Laufzeiten der Klagen beim Sozialgericht weichen voneinander ab: Manche Verfahren dauern vor allem deshalb länger, weil sie erhebliche medizinische Ermittlungen erfordern (siehe Kapitel 1, S. 4). Die Unterschiede in der Verfahrensdauer zeigt diese Grafik:



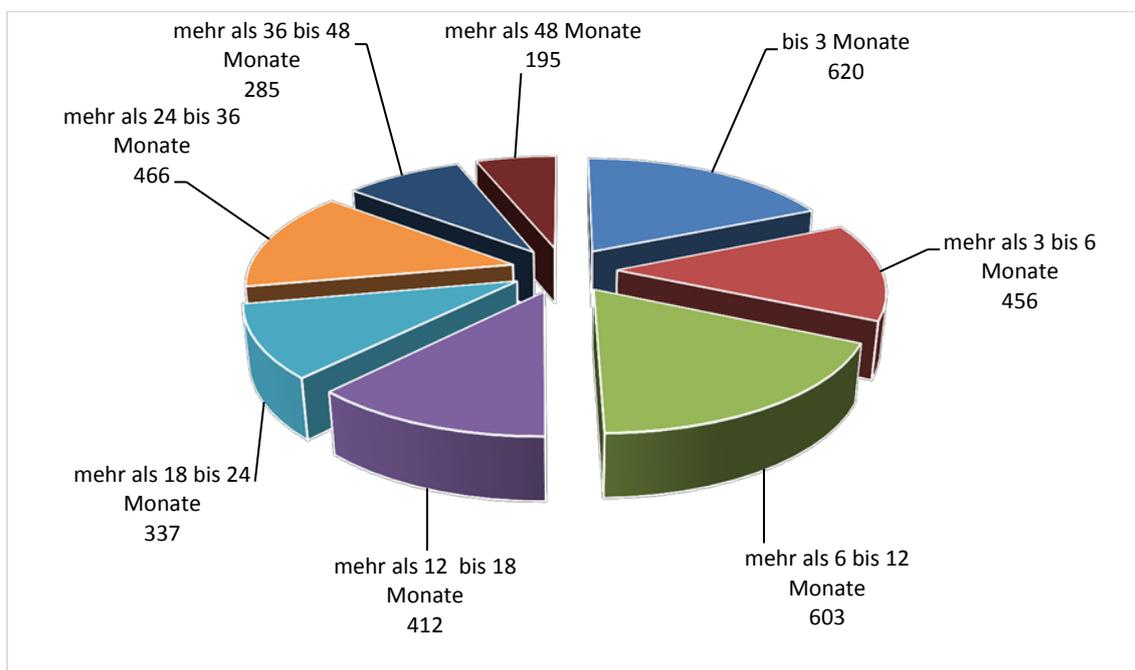
Grafik 6: Laufzeiten von Klagen nach Rechtsgebieten beim Sozialgericht Bremen 2015 (in Monaten)

Die Eilverfahren dauerten im Durchschnitt nur 0,9 Monate. Die folgende Grafik zeigt, wie lange die Eilverfahren im jeweiligen Rechtsgebiet im Durchschnitt dauerten:



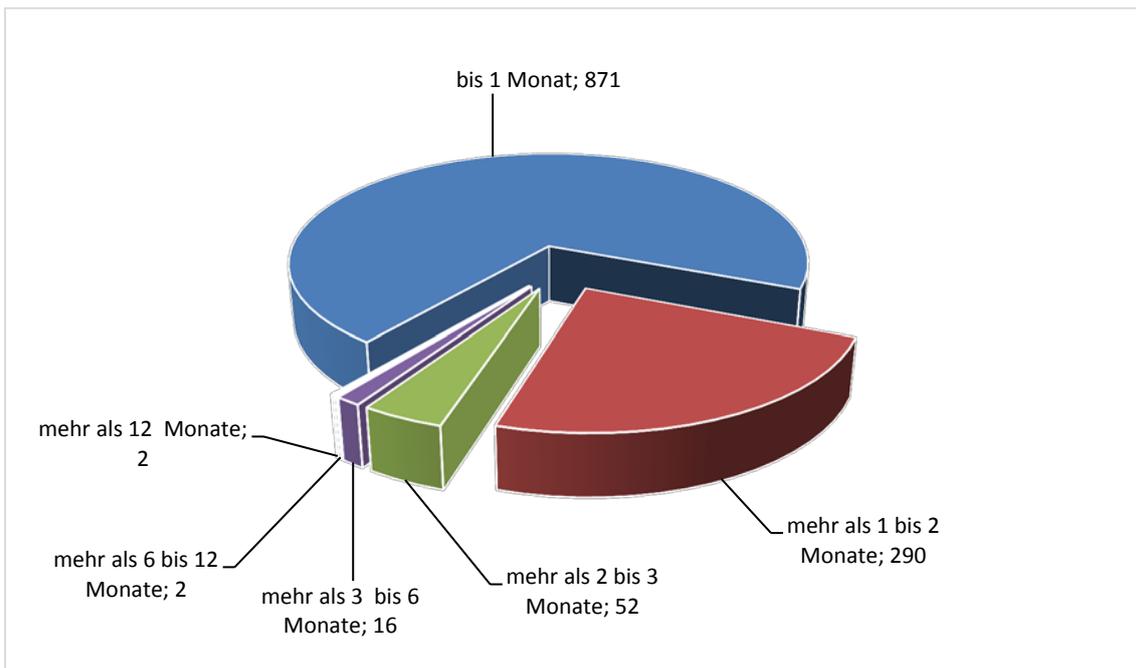
Grafik 7: Laufzeiten von Eilverfahren nach Rechtsgebieten beim Sozialgericht Bremen 2015 (in Monaten)

Wie viele Klageverfahren wie lange dauerten, zeigt die nächste Grafik. Im Jahr 2015 sind 1679 Klagen innerhalb der ersten 12 Monate abgeschlossen worden.



Grafik 8: Verteilung der im Jahr 2015 erledigten Klagen nach Laufzeit beim Sozialgericht Bremen 2015

Die entsprechende Grafik für die Eilverfahren zeigt, dass die meisten Eilverfahren innerhalb eines Monats abgeschlossen werden:



Grafik 9: Anzahl der im Jahr 2015 erledigten Eilverfahren nach Laufzeit insgesamt

4. Das Sozialgericht Bremen im Bundesvergleich

Zahlen sagen wenig aus, wenn man sie nicht in Bezug zu Vergleichsgrößen setzt. Es ist deshalb sehr erfreulich, dass der Senator für Justiz und Verfassung einen „Bericht zur Belastung der bremischen Justiz“, erstellt hat, der einen Vergleich des Sozialgerichts Bremen mit dem Bundesdurchschnitt ermöglicht (Fortschreibung 2016, <http://www.rechtsausschuss.bremische-buergerschaft.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen230.c.9930.de> , S. 18). Der Bericht des Senators enthält Aussagen zur Anzahl der eingegangenen Klagen und Eilverfahren je Richter, zur Anzahl der von jeder Richterin bzw. jedem Richter erledigten Verfahren sowie zur Zahl der unerledigten Verfahren je Richterin bzw. Richter, zur Dauer von Hauptverfahren (Klageverfahren) und Eilverfahren.

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Eingänge je Richter Bremen	217	246	448	467	364	393	434	369	346
Eingänge je Richter Bundes-Ø	412	408	391	392	369	353	356	340	
Erledigungen je Richter Bremen	243	253	300	374	367	354	387	369	365
Erledigungen je Richter Bundes-Ø	375	374	367	369	369	356	355	352	
Rang Bremen Erledigungen	15	15	14	5	6	6	3	3	
Unerledigte Verf. je Richter Bremen	299	328	362	444	380	422	486	422	412
Unerledigte Verf. je Richter Bundes-Ø	435	441	421	415	404	397	404	393	
Dauer der Haupt-verf. in Monaten Bremen	17,9	16,6	12,7	11,1	13,3	14,8	15,2	16,6	17,4
Dauer der Haupt-verf. in Monaten Bundes-Ø	13,5	13,6	14,0	13,7	14,0	14,3	14,4	14,6	
Dauer der Eilverf. in Mon. Bremen	1,4	1,9	0,9	1,1	0,9	0,9	0,9	1,0	0,9
Dauer der Eilverfahren in Monaten Bundes-Ø	1,3	1,3	1,2	1,2	1,2	1,3	1,1	1,1	

Außerdem enthält der Bericht des Senators Zahlen über die **Anzahl der Verfahrenseingänge je Service-Kraft** (so werden die im mittleren Dienst tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gerichts genannt):

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Sozialgericht Bremen	487	449	315	345	368	340	308
Bundes-Ø	295	310	297	284	283	271	
Rangplatz Sozialgericht Bremen	1	1	6	1	1	1	

Zusätzlich enthält der Bericht des Senators Angaben zur **Service-Personalquote je Richter** (d.h.: Wie viele Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter arbeiten einer Richterin bzw. einem Richter zu?):

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Sozialgericht Bremen	0,92	1,04	1,16	1,14	1,18	1,09	1,13
Bundes-Ø	1,32	1,26	1,24	1,24	1,26	1,25	
Rangplatz Sozialgericht Bremen	1	1	6	6	4	1	

Wie steht das Sozialgericht Bremen unter Berücksichtigung dieser Zahlen im Bundesdurchschnitt da?

- Das Sozialgericht Bremen ist seit Jahren überdurchschnittlich belastet. Dies erkennt man zum einen an der Zahl der eingehenden Verfahren je Richter. Diese **Eingangszahlen** je Richter liegen seit 2009 fast durchgehend über dem Bundesschnitt, z.T. um 21 % (2013, Bremen: 434, Bundesschnitt 356). Erfreulicherweise ist der Abstand zum Bundesdurchschnitt im Jahr 2014 deutlich geringer geworden (8,5 % über Bundesdurchschnitt, 369 zu 340, für 2015 liegen noch keine Bundeszahlen vor).

- Zum anderen sind auch die nichtrichterlichen Mitarbeiter des Gerichts (der sog. **Servicebereich**) überdurchschnittlich belastet: Während im Bundesdurchschnitt die Belastung bei ca. 280 Verfahrenseingängen (2012: 284, 2013: 283, 2014: 271) lag, ist sie in Bremen mit ca. 350 nicht unerheblich höher (2012: 345, 2013: 368, 2014: 340). Im aktuellsten Jahr, für das eine Bundesvergleichszahl vorliegt (2014), war die Belastung um 26 % höher als der Bundesschnitt. Auch ist die **Service-Personalquote** (d.h.: Wie viele nichtrichterliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter arbeiten einer Richterin bzw. einem Richter zu?) in Bremen im Laufe der letzten Jahre vergleichsweise unterdurchschnittlich geblieben. 2014 arbeiteten einer Richterin in Bremen 1,09 Mitarbeiter zu, während es im Bundesdurchschnitt 1,25 Mitarbeiter waren.
- Vor diesem Hintergrund ist es als sehr gutes Ergebnis zu sehen, dass das Sozialgericht Bremen in den Jahren 2013 und 2014 im Vergleich der Bundesländer einen beachtlichen dritten Platz bei der Zahl der **Erledigungen** einnimmt (387 und 369 zu 355 bzw. 352 im Bundesdurchschnitt, Erledigungen je Richterin/bzw. je Richter).
- Andererseits ist festzustellen, dass sich bei jeder Richterin bzw. bei jedem Richter gleichzeitig **ein erheblicher Aktenberg** angestaut hat, der über dem Bundesdurchschnitt liegt (2014: 422 Akten, während es im Bundesschnitt 393 Akten waren), und dass auch die Dauer der Klageverfahren seit 2012 immer über dem Bundesdurchschnitt gelegen hat (2014: 16,6 Monate zu 14,6 Monaten im Bundesschnitt). Dies hat seinen Grund auch darin, dass das SG Bremen viele Eilverfahren (z.B. aus dem Bereich „Hartz IV“) zu bearbeiten hat, die vorrangig bearbeitet werden.
- Bemerkenswert ist, dass in jedem Jahr seit 2009 die **Eilverfahren in Bremen schneller bearbeitet worden sind als im Bundesdurchschnitt** (2009: 0,9 zu 1,2, 2010: 1,1 zu 1,2, 2011: 0,9 zu 1,2, 2012: 0,9 zu 1,3, 2013: 0,9 zu 1,1, 2014: 1,0 zu 1,1).
- Günstig ist zudem die sich **abzeichnende Tendenz im Jahr 2015** bei einigen wichtigen Parametern: Die Zahl der Verfahrenseingänge je Service-Kraft ist deutlich gesunken (von 340 im Jahr 2014 auf 308 im Jahr 2015) und die Service-Personalquote ist leicht gestiegen (von 1,09 auf 1,13 im Jahr 2015, hierzu liegen noch keine Bundeszahlen vor). Außerdem ist der Aktenberg je Richterin bzw. Richter im Laufe des Jahres 2015 etwas kleiner geworden (statt 422 nun 412 Akten).

5. **Schwerpunkte der Rechtsprechung 2015**

Im Folgenden sollen die Schwerpunkte der rechtsprechenden Tätigkeit des Sozialgerichts in den wichtigsten Rechtsgebieten, für die das Sozialgericht zuständig ist, dargelegt werden.

a) **Grundsicherung für Arbeitsuchende (Sozialgesetzbuch II)**

Streitigkeiten aus dem Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch II (dem so genannten „Hartz IV“), machen rund die Hälfte der Verfahren am Sozialgericht Bremen aus. Daher ist fast jeder der am Sozialgericht Bremen tätigen Berufsrichterinnen und Berufsrichter zumindest teilweise mit dieser Rechtsmaterie befasst. Die in diesem Zusammenhang vom Sozialgericht Bremen zu entscheidenden Rechtsstreitigkeiten sind dabei vielfältiger Natur. Gemeinsam ist ihnen jedoch, dass sie aufgrund der existenzsichernden Funktion der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II von großer Bedeutung für die individuell betroffenen Klägerinnen und Kläger sind.

- Einen Schwerpunkt der Rechtsstreitigkeiten im Jahr 2015 bildeten Klagen und Eilverfahren von **EU-Ausländern**, denen seitens der Jobcenter Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II verweigert worden waren. In diesen Rechtsstreitigkeiten ging es jeweils um die Frage, ob sich die Klägerinnen und Kläger allein zum Zwecke der Arbeitssuche in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten und deswegen einem Leistungsausschluss unterfallen oder ob sie bereits als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer oder Selbstständige anzusehen waren, mit der Folge dass ihnen ergänzende Leistungsansprüche zustehen. Der Europäische Gerichtshof hat in dieser Frage dadurch Rechtssicherheit geschaffen, dass er den Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 Sozialgesetzbuch II für arbeitssuchende EU-Bürger für europarechtskonform erklärt hat. In den beim Sozialgericht Bremen noch anhängigen Verfahren, in denen ein Arbeitnehmerstatus sowie eine Selbstständigkeit der Kläger verneint wird, bleibt nun aber noch die Frage zu klären, inwieweit den EU-Ausländern alternativ Leistungen der Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch XII zustehen.
- Einen anderen Schwerpunkt bilden weiterhin Rechtsstreitigkeiten hinsichtlich der Frage der **Angemessenheit der Kosten der Unterkunft**, vor allen Dingen

der sogenannten Brutto-Kaltniete. Hier ist eine besonders umstrittene Frage, ob die Jobcenter über ein so genanntes schlüssiges Konzept zur Ermittlung der Angemessenheitsgrenzen für Wohnkosten verfügen.

- Darüber hinaus stritten die Beteiligten oft auch über **Sanktionen** (d.h.: Minderungen des Anspruchs auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II um z.B. 10 %), die gegenüber Leistungsbeziehern durch das Jobcenter verhängt worden waren. Dies geschah etwa in Fällen des Versäumens von Gesprächsterminen oder aber bei Nichtbewerbung auf vorgeschlagene Arbeitsplatzangebote.
- Ein letzter zu nennender Schwerpunkt sind Streitigkeiten über sogenannte **Aufhebungs- und Erstattungsbescheide** bei vermeintlich zu umfassender Leistungsbewilligung. Hier ist insbesondere von Bedeutung, inwieweit die Leistungsbezieher auf den Bestand bzw. die Richtigkeit der Bescheide vertrauen durften, etwa wenn die erhaltenen Leistungen bereits verbraucht worden sind.

b) Arbeitsförderung (Sozialgesetzbuch III)

Gestritten wurde vielfach um die Rechtmäßigkeit von **Sperrzeiten**, die Höhe der Vergütung eines Rechtsanwaltes im Widerspruchsverfahren, dem Beginn des Arbeitslosengeldanspruches, der eine persönliche Arbeitslosmeldung des Betroffenen voraussetzt, sowie die Rechtmäßigkeit von Aufhebungs- und Erstattungsbescheiden, die z.B. aufgrund einer nicht mitgeteilten Arbeitsaufnahme erlassen wurden. Gelegentlich wird auch nach wie vor um die Förderung beruflicher Weiterbildungs- und/oder Eingliederungsmaßnahmen gestritten. Im Gegensatz zu früheren Jahren spielen Streitigkeiten um die Gewährung von Gründungszuschüssen bei Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit keine größere Rolle mehr.

c) Gesetzliche Krankenversicherung (Sozialgesetzbuch V)

Weiterhin sind die Klagen und Eilverfahren auf dem Gebiet der Gesetzlichen Krankenversicherung vielfältiger Natur:

- Es wird häufig um **Krankengeld** gestritten, außerdem um **Hilfsmittel** (z.B. Rollstühle), Heilmittel (z.B.: Massagen) und die Notwendigkeit von

Rehabilitationsmaßnahmen. Häufig sind auch Streitigkeiten zwischen Leistungserbringern und Krankenkassen. Hier standen Vergütungsstreitigkeiten zwischen Krankenkassen und Krankenhäusern im Vordergrund.

- Hinzu kommen vermehrt aber auch Klagen und Eilverfahren, in denen Behandlungen streitig sind, die an der **Grenze zwischen Kosmetik und Medizin** liegen (wenn z.B. Fettabsaugung, Haarentfernung oder die „Berichtigung“ von Segelohren begehrt wird). In diesen Verfahren liegt die Schwierigkeit darin, festzustellen, ob eine der engen Voraussetzungen für eine Kostenübernahme gegeben sind (z.B.: Entfernung von vermeintlich entstellenden Narben oder vermeintlich entstellender Behaarung).
- Einen gewissen Anteil an Verfahren in diesem Bereich machen auch die Verfahren nach dem **Künstlersozialversicherungsgesetz** aus; hier wird häufig darum gestritten, ob jemand „Künstler“ ist und damit die Vorteile der vergünstigten Künstlersozialversicherung in Anspruch nehmen kann.

d) Vertragsarztrecht und Vertragszahnarztrecht (Sozialgesetzbuch V)

Das Sozialgericht ist auch zuständig für die Streitigkeiten des Vertragsarztrechts sowie des Vertragszahnarztrechts (früher Kassenarztrecht genannt). Insofern gab es auch im Jahr 2015 Verfahren um Budgetüberschreitungen und Rückforderungen aufgrund von Wirtschaftlichkeitsprüfungen. Gegenstand der Entscheidungen des Gerichts im Jahr 2015 waren zum Beispiel auch überhöhte Honorarabrechnungen im Vertragsarzt- und zahnarztrecht.

e) Gesetzliche Rentenversicherung (Sozialgesetzbuch VI)

- In den Fällen der Gesetzlichen Rentenversicherung geht es meist um die Gewährung von (Teil-) **Erwerbsminderungsrenten**, also um die Frage, ob die Erwerbsfähigkeit gesundheitsbedingt dauerhaft so weit eingeschränkt ist, dass Betroffene keine sechs Stunden pro Tag mehr auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt arbeiten können.
- Häufig sind auch Klagen wegen einer **medizinischen Reha-Leistung**, wenn die Erwerbsfähigkeit erheblich gefährdet ist, oder auch wegen Teilhabeleistungen am Arbeitsleben verschiedenster Art.

- Immer häufiger werden Klagen sowie Eilverfahren wegen sog. **Statusfeststellungen** oder nach Betriebsprüfungen, bei denen es oft um hohe Sozialversicherungsbeiträge geht. Meist handelt es sich um Verfahren, in denen um das Vorliegen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses und damit Versicherungspflicht gestritten wird. Die Klägerseite begehrt typischerweise die Feststellung einer selbständigen Tätigkeit.
- Um die **Anerkennung rentenrechtlicher Zeiten**, auch die sog. „Mütterrente“ und um die Rückforderung überzahlter Renten, z.B. wegen Hinzuverdienst, wird ebenfalls häufig gestritten.

f) **Gesetzliche Unfallversicherung (Sozialgesetzbuch VII)**

- Auf dem Gebiet der gesetzlichen Unfallversicherung wird häufig um **Arbeitsunfälle**, meist mit Verletzungen im Bereich der Extremitäten, gestritten.
- Einen weiteren Schwerpunkt bilden die Anerkennung von **Berufskrankheiten** und die Anerkennung von Gesundheitsstörungen als Folge einer Berufskrankheit. Hier stehen Wirbelsäulenerkrankungen im Zentrum. Immer noch häufig sind auch Fälle im Zusammenhang mit Asbesteinwirkungen.
- Immer wieder werden auch **psychische Erkrankungen** wie die posttraumatische Belastungsstörung als Folge eines Versicherungsfalls geltend gemacht. Zum Teil handelt es sich hierbei um komplexe Störungsbilder.
- **Vergütungsstreitigkeiten**, d. h. Streitigkeiten, bei denen Leistungsträger und Krankenhaus über die Höhe des Vergütungsanspruches streiten, haben im Vergleich zu den Vorjahren zugenommen.

g) **Elterngeld, Kindergeld und Kinderzuschlag (Bundeskindergeldgesetz u.a.)**

- Auch im Jahr 2015 haben Verfahren „aus dem Kinderzuschlagsrecht“ das Schwergewicht der hier angesprochenen Streitigkeiten ausgemacht. Im Bereich des **Kinderzuschlagrechtes** nach §§ 6a und 6b Bundeskindergeldgesetz bilden die Verfahren den Schwerpunkt, bei denen es um die laufende Leistungsgewährung oder die Rückforderung von Leistungen nach einer

vorläufigen oder endgültigen Gewährung geht. Dabei führt die inzidente Prüfung der Vermeidung der Hilfebedürftigkeit nach dem Sozialgesetzbuch II dazu, dass die geläufigen Rechtsprobleme aus dem Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch II ebenfalls im Bereich der Kinderzuschlagsgewährung vorzufinden sind. Dies begründet sich darin, dass die Leistungen nach § 6a Bundeskindergeldgesetz gerade dazu dienen, den Leistungsbezug nach dem Sozialgesetzbuch II zu vermeiden. Infolgedessen besteht eine enge Verbindung zum Bereich des Sozialgesetzbuches II und dessen stetiger rechtlichen Weiterentwicklung.

- Die **Elterngeldstreitigkeiten** haben demgegenüber nur einen geringen Anteil aller Rechtsstreite ausgemacht, für die die 12. Kammer des Sozialgerichts Bremen zuständig ist. In diesem Bereich streiten sich die Beteiligten zumeist um die Berechnung des Einkommens im Bemessungszeitraum und im Bezugszeitraum sowie um die zugehörige Rückzahlung von Leistungen nach einer endgültigen Bewilligung. Im Rahmen der Einkommensberechnung treten zumeist unterschiedliche Ansichten über die Berechnung und Berechnungsgrundlagen von Einkommen aus einer selbstständigen oder unselbstständigen Tätigkeit auf.
- Streitigkeiten um **Kindergeld** sind im Jahr 2015 nur selten zu verzeichnen gewesen, was daran liegt, dass in wohl mehr als 95 % aller Fälle Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz gezahlt wird (für hieraus resultierende Rechtsstreite sind nicht die Sozial-, sondern die Finanzgerichte zuständig).

h) Soziales Entschädigungsrecht, Schwerbehindertenrecht und Landesblindengeldrecht (SGB IX u. a.)

- In den Rechtsgebieten Soziales Entschädigungsrecht und Streitigkeiten nach Landesblindenrecht sowie Schwerbehindertenrecht dominieren Verfahren aus dem letztgenannten Bereich. Die Betroffenen streiten mit den Versorgungsämtern um den bei ihnen festzusetzenden **Grad der Behinderung** oder anzuerkennende Nachteilsausgleiche (z.B. Merkzeichen „aG“ für den sog. Behindertenparkausweis). Weit überwiegend wird dies mit orthopädischen oder psychischen Beschwerden begründet.
- Ein nur geringer Anteil der Klagen hat Ansprüche aus dem **Opferentschädigungsgesetz** (OEG) zum Inhalt. Häufig behaupten die Kläger bzw. die Klägerinnen, Opfer sexueller Gewalt gewesen zu sein. Da der

Tatzeitpunkt oftmals lange Zeit zurückliegt - mitunter mehrere Jahrzehnte - gestaltet sich der Nachweis eines solchen Tatgeschehens regelmäßig recht kompliziert, was von den Versorgungsämtern als Grund für die Ablehnung angeführt wird.

- Fälle zum **Landesblindenrecht** sind derzeit nicht anhängig.

i) Soziale Pflegeversicherung (Sozialgesetzbuch XI)

Im Bereich der Pflegeversicherung wird weiterhin zwischen den Versicherten und den Pflegekassen in erster Linie um die Einstufung in die **Pflegestufen** gestritten: Am häufigsten besteht Streit darüber, ob die Voraussetzungen der Pflegestufe I erfüllt sind (wie die Versicherten meinen) oder ob dies nicht der Fall ist (wie bei den vor dem Sozialgericht anhängigen Fällen regelmäßig die Pflegekasse meint).

j) Sozialhilfe und Asylbewerberleistungsgesetz (SGB XII, AsylbLG)

Die Sozialhilfe hat im gegliederten System der zwölf Bücher des Sozialgesetzbuches die Funktion, die Existenzsicherung als Auffangnetz zu gewährleisten. Daher muss sie **ein großes Spektrum unterschiedlicher Leistungen** – von der Hilfe zum Lebensunterhalt über die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, über Kosten der Unterkunft, über Hilfe zur Pflege bis hin zur Eingliederungshilfe für behinderte Menschen – umfassen. Die bislang häufigen Verfahren, die die persönliche Assistenz behinderter Schülerinnen und Schüler in Integrationsschulen betrafen, waren im Berichtsjahr nur noch vereinzelt zu entscheiden. Häufiger geworden sind Prozesse um Zuzahlungen und Hilfsmittel, wie z. B. Brillen sowie Mehrbedarf für kostenaufwändige Ernährung oder Bestattungskosten. Weitere Verfahrensschwerpunkte lagen bei der Angemessenheit von Unterkunfts- und Heizkosten und der Verrechnung von Nachzahlungen daraus. Häufig sind auch Rechtsstreite über die Anrechnung von Einkommen und (Haus-) Vermögen oder Erbschaften. Dazu kommen zahlreiche Verfahren, in denen um die Erstattung von erbrachten Leistungen zwischen verschiedenen Sozialhilfeträgern gestritten wird.

- Eine gesonderte große Gruppe bilden Verfahren, in denen arbeitsfähige **EU-Ausländer** Sozialhilfe beantragen, weil das Jobcenter auf einen Ausschluss für Leistungen nach dem SGB II verweist, der jahrelang europarechtlich

umstritten war, nun jedoch vom Europäischen Gerichtshof für europarechtskonform angesehen worden ist.

- Auf dem Gebiet des **Asylbewerberleistungsgesetzes** waren auch im Jahr 2015 zahlreiche (Eil-) Verfahren zu entscheiden, zumal die Sozialbehörde auf Antragsrückstau wegen Personalmangels verwies. Daneben ging es um Mehrbedarfe und die Anwendung von Freibeträgen für Einkommen sowie komplizierte Fragen der örtlichen Zuständigkeit verschiedener Leistungsträger, die vom ausländerrechtlichen Status der Betroffenen, davon einige unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, abhängen.